

## **Satzung des Schulverbands für die Grundschule Leuterschach-Wald**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnungen vom 30.11.2012 (Amtsblatt Nummer 20/2012) und 28.07.1969 (Amtsblatt Nr. 28/1969) für das Gebiet der Gemeinden Marktoberdorf (Stadt) und Wald die Grundschule Leuterschach-Wald mit dem Schulsitz in der Gemeinde Leuterschach und in der Gemeinde Wald errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 18.06.2020 die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu, Aktenzeichen 2050, vom 14.07.2020 genehmigte

### **Verbandssatzung**

beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbands

§ 2 Organe des Schulverbands

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

§ 5 Verbandsvorsitzende/r

§ 6 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

§ 9 Finanzierung des Schulverbands

§ 10 Auseinandersetzung

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 12 Inkrafttreten

### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Leuterschach-Wald als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Marktoberdorf (Stadt) und Wald.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule

Grundschule Leuterschach-Wald.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Leuterschach-Wald“ und hat seinen Sitz in Marktoberdorf.

## § 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r).

## § 3 Schulverbandsversammlung

(1) <sup>1</sup> In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup> Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup> Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.

(3) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. <sup>2</sup> Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über Personalangelegenheiten.

## § 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 5 Verbandsvorsitzende/r

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den/die Verbandsvorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## § 6 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
- als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
  - als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## § 7 Geschäftsgang des Schulverbands

<sup>1</sup> Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## § 8 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

<sup>1</sup> Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Stadtverwaltung Marktoberdorf bestimmt. <sup>2</sup> Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt. <sup>3</sup> Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Marktoberdorf einen Verwaltungskostenersatz auf Grund einer Zweckvereinbarung.

## § 9 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) <sup>1</sup> Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01.04., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres zu entrichten. <sup>2</sup> Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup> Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## § 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## § 11 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

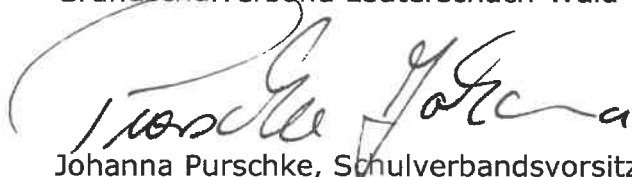
(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung für den Schulverband Grundschule Leuterschach-Wald (Verbandssatzung) vom 04.09.2014 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 16.07.2020  
Grundschulverband Leuterschach-Wald



Johanna Purschke, Schulverbandsvorsitzende